

55. STUDIERENDENPARLAMENT DER JLU GIEßEN

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Studierendenparlaments

26.04.2017

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS

AN DER

JUSTUS LIEBIG UNIVERSITÄT GIEßEN

(STAND: 19.11.2010)

I. GELTUNGSBEREICH	4
§ 1 Geltungsbereich	4
II. LADUNGS- UND ANTRAGSFRISTEN	4
§ 2 Ladungsfrist	4
§ 3 Antragsfrist	4
III. ÖFFENTLICHKEIT UND SITZUNGSLEITUNG	4
§ 4 Öffentlichkeit	4
§ 5 Liveübertragung	4
§ 6 Sitzungsleitung	5
§ 7 Überleitung	5
§ 8 Ordnungsrecht, Hausrecht	5
IV. BESCHLUSSFÄHIGKEIT	5
§ 9 Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Beschlussunfähigkeit	5
V. TAGESORDNUNG	5
§ 11 Tagesordnungspunkte	5
§ 12 Mindestumfang	6
§ 13 offene Sprechstunde	6
§ 14 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses	6
§ 15 Fragen an studentische Amtsträger:innen	6
VI. ANTRÄGE	6
§ 16 Antragsrecht	6
§ 17 Änderungsanträge	7
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 18a Verfahrensrichtlinien für externe Projekte	8
VII. HAUPTANTRÄGE	8
§ 19 Hauptanträge	8

§ 20 Lesungen	9
§ 21 Trennung	9
VIII. BERATUNG	9
§ 22 Beratung	9
§ 23 Zusammenfassung und Trennung.....	9
§ 24 Redner:innenliste.....	9
§ 25 Worterteilung	10
§ 26 Antragsteller:in	10
§ 27 Redezeit.....	10
IX. ABSTIMMUNG	10
§ 28 Abstimmung, Fragen und Eindeutigkeit	10
§ 31 Verfahren.....	10
§ 32 Geheime und namentliche Abstimmung	11
§ 33 Wiederholung	11
§ 34 Aufhebung.....	11
§ 35 Mehrheit	11
§ 36 Persönliche Erklärungen	11
X. AUSSCHÜSSE	11
§ 37 Zusammensetzung	11
§ 38 Vorsitz.....	12
§ 39 Geschäftsordnung	12
§ 40 Berichte	12
XI. PROTOKOLL	12
§ 41 Inhalt	12
§ 42 Veröffentlichung.....	12
XII. ORDNUNGSMASSNAHMEN.....	12
§ 44 Ordnungsruf	12
XIII. ABWEICHUNGEN UND AUSLEGUNG	13
§ 45 Abweichungen.....	13
§ 46 Auslegung.....	13
XIV. INKRAFTTRETEN.....	13
§ 47 Inkrafttreten	13

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den parlamentarischen Betrieb.

II. LADUNGS- UND ANTRAGSFRISTEN

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Es gelten die Ladungsfristen gemäß §9 Absatz 2 und 3 der Satzung.
- (2) Das Präsidium stellt einen Sitzungskalender auf, welcher alle voraussichtlichen Sitzungen der Legislaturperiode beinhaltet. Dieser ist dem Parlament spätestens zur 2. Sitzung vorzulegen.
- (3) Das Präsidium gibt am Ende jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 3 Antragsfrist

- (1) Anträge sind fünf Tage vor einer Sitzung des Studierendenparlamentes dem Präsidium über die Präsidiumsmail vorzulegen und durch das Präsidium unmittelbar auf der Homepage des Studierendenparlamentes zu veröffentlichen. Hauptanträge und nicht öffentliche Anträge sind mit einer Frist von zehn Tagen einzureichen und mit der Einladung zu verschicken.
- (2) Alle nicht fristgerecht eingereichten Anträge sind erst auf der darauffolgenden Sitzung zu beraten.
- (3) Ein Mitglied des Parlamentes kann zu einem nicht fristgerecht eingereichten Gegenstand Dringlichkeit beantragen. Folgt eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Parlamentes diesem Dringlichkeitsantrag, so ist der Gegenstand trotz Fristlosigkeit auf der Sitzung des Studierendenparlamentes zu beraten.

III. ÖFFENTLICHKEIT UND SITZUNGSLEITUNG

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Das Parlament tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. 4Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 5 Liveübertragung

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind per Live-Stream zu übertragen.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) Der:die Präsident:in (Vorsitz), bzw. im Verhinderungsfall sein:ihre Stellvertreter:in leitet die Sitzung. Sind beide verhindert, so leitet der/die 2. Stellvertreter:in die Verhandlung. Der Vorsitz eröffnet und schließt die Sitzung.

(2) Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf und sendet sie den Parlamentarier:innen mit allen Arbeitsunterlagen bis spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu. Der Vorsitz beruft das Studierendenparlament selbständig ein. Das Präsidium ist zur Einberufung verpflichtet in Fällen gem. § 9 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 7 Überleitung

(1) Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes wird durch den Vorsitz des alten Parlamentes oder durch Stellvertretung des Vorsitz einberufen und bis zur Neuwahl des Präsidiums geleitet.

§ 8 Ordnungsrecht, Hausrecht

(1) Der Vorsitz übt während der Sitzung das Ordnungs- und Hausrecht aus.

IV. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat der Vorsitz dies zu überprüfen.

§ 10 Beschlussunfähigkeit

(1) Bei Beschlussunfähigkeit hebt der Vorsitz die Sitzung sofort auf, nachdem ein voraussichtlicher Termin für eine Sitzung bekanntgegeben wurde. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche oder geheime Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

V. TAGESORDNUNG

§ 11 Tagesordnungspunkte

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt und dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt.

(2) Mit Zustimmung des Parlamentes können Anträge zur Aufnahme eines TO-Punktes bis zum Abschluss der Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Der Vorsitz kann einen TO-Punkt, über den ergebnislos abgestimmt wurde, selbständig absetzen.

- (4) Änderungen in der Reihenfolge der Beratung der TO-Punkte sind mit Zustimmung der Mehrheit möglich.
- (5) Ein TO-Punkt kann durch die Mehrheit des Parlamentes vertagt oder abgesetzt werden.
- (6) Spätestens auf der letzten Sitzung des laufenden Semesters sind alle verschobenen TO-Punkte aufzuführen.

§ 12 Mindestumfang

- (1) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Anwesenheit und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
 - c. Genehmigung der Tagesordnung
 - d. Offene Sprechstunde
 - e. Fragen an studentische Amtsträger:innen
 - f. Als letzter Punkt: Verschiedenes.

§ 13 offene Sprechstunde

- (1) Der Tagesordnungspunkt offene Sprechstunde gem. § 12 Nr.4 ermöglicht Studierenden, die nicht dem Parlament angehören oder Amtsträger:innen gem. § 5 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen sind, sich zu Angelegenheiten die die Studierendenschaft oder die Universität betreffenden zu Wort zu melden.

§ 14 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Referent:innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen nach Möglichkeit an allen Sitzungen des Studierendenparlamentes teilnehmen.

§ 15 Fragen an studentische Amtsträger:innen

- (1) Die im Rahmen des § 12 Nr.5 an studentische Amtsträger:innen gestellte Fragen sind nach besten Wissen und Gewissen zu beantworten.
- (2) Bei Abwesenheit sind die Fragen beim Präsidium schriftlich einzureichen und von dort aus an die betroffene Person weiterzuleiten. Die Amtsträger:innen haben die Fragen innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu beantworten und dem Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium leitet die Antworten an alle Parlamentarier:innen weiter.

VI. ANTRÄGE

§ 16 Antragsrecht

Alle Studierende der JLU haben das Recht, dem Studierendenparlament Sachanträge zur Abstimmung vorzulegen. Für sie gelten die unter § 3 geführten Bestimmungen.

§16a Umlaufbeschlüsse

- 1) Umlaufbeschlüsse werden gemäß §9 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft ermöglicht.
- 2) Voraussetzung von Umlaufbeschlüssen
 - a) Umlaufbeschlüsse sind über den Verteiler des Präsidiums an die festen Parlamentarier:innen zu versenden.
 - b) Umlaufbeschlüsse müssen in der Betreffzeile sowie im Antragstext selbst klar und deutlich als solche bezeichnet werden.
- 3) Abstimmungszeitraum und Annahme dessen
 - a) Der Abstimmungszeitraum beträgt regelmäßig 72 Stunden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese verkürzt werden. Die Entscheidung ist dem Präsidium vorbehalten.
 - b) Ein Antrag ist mit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments angenommen. Die Stimmabgabe erfolgt durch eine Antwort der stimmberechtigten Mitglieder über deren persönliche Universitätsmailadresse an das Präsidium.
 - c) Hauptanträge dürfen nur mit ordentlicher Begründung und einer Laufzeit von 96 Stunden durchgeführt werden. Die Begründung ist dem Präsidium vorzulegen und mit dem Umlaufbeschluss mit versandt werden.
 - d) Sofern eine Aussprache gewünscht wird, ist der Umlaufbeschluss abzurechnen und als ordentlicher Antrag auf der nächsten Sitzung einzubringen. Dies geschieht ohne zusätzliches Zutun der Antragstellenden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Umlaufbeschluss mit einer Mehrheit von Zwei-Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder abgestimmt worden ist.
- 4) Bekanntmachung der Ergebnisse
 - a) Das Präsidium sammelt die Abstimmungsergebnisse und kommuniziert diesen auf gleichem Weg, wie der Umlaufbeschluss.
 - b) Umlaufbeschlüsse müssen auf die Tagesordnung gesetzt und in das Protokoll der darauffolgenden Studierendenparlaments-Sitzung aufgenommen werden. Dabei sind das Abstimmungsergebnis und alle abstimmenden Parlamentarier:innen aufzuführen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Präsidium.
 - c) Umlaufbeschlüsse müssen auf die Tagesordnung gesetzt und in das Protokoll der darauffolgenden Studierendenparlaments-Sitzung aufgenommen werden. Dabei sind das Abstimmungsergebnis und alle abstimmenden Parlamentarier:innen aufzuführen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Präsidium.
 - d) Umlaufbeschlüsse müssen auf die Tagesordnung gesetzt und in das Protokoll der darauffolgenden Studierendenparlaments-Sitzung aufgenommen werden. Dabei sind das Abstimmungsergebnis und alle abstimmenden Parlamentarier:innen aufzuführen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Präsidium.
 - e) Das Datum des Protokolls gilt als das formale Beschlussdatum, der Beschluss ist jedoch bereits mit Ablauf der Umlauffrist oder nach Abgabe aller Stimmen rechtsgültig.

§ 17 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Ergänzungen oder Abänderungen zu bestehenden Anträgen. Für sie gilt keine Einreichungsfrist. Änderungsanträge sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Werden mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag gestellt, so ist der weitestgehende Antrag zuerst zu behandeln. Die Entscheidung, welcher Antrag am weitreichendsten ist, obliegt dem Präsidium.
- (3) Antragstellende können einen Änderungsantrag annehmen. Geschieht dies nicht, so ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Arme. Sie sind sofort und vor allen Sachabstimmungen zu behandeln. Redner:innen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. Ob ein Antrag zur GO vorliegt, entscheidet die Sitzungsleitung.
- (2) Erhebt sich gegen einen Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören Gegnerrede unmittelbar abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Der Antrag auf Aussetzung. Er hat zur Folge, dass der Punkt auf der kommenden Sitzungen wieder in die TO aufgenommen werden kann.
- b) Der Antrag auf Vertagung. Dieser hat zur Folge, dass der vertagte Punkt auf der nächsten TO steht.
- c) Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme bewirkt, dass der Punkt nicht mehr behandelt wird.
- d) Der Antrag auf Übergang zur TO. Dieser hat die sofortige Behandlung des nächsten TO-Punktes zur Folge.
- e) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Dieser hat die sofortige Abstimmung zur Folge. Zuvor ist jedoch noch eine Rede für und eine Rede gegen den Antrag zu hören.
- f) Antrag auf Ordnungsruf für die Sitzungleitung.
- g) Antrag auf Ausschussüberweisung. Dieser hat zur Folge, dass der Gegenstand an einen Ausschuss übergeben wird. Seine Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. Der Ausschuss ist sofort zu wählen.
- h) Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag hat die Beschränkung der Redezeit auf eine von den Antragstellenden vorgeschlagene Dauer zur Folge. Der Antrag darf nur durch jemanden gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- i) Antrag auf Schließung der Redner:innenliste. Dieser hat zur Folge, dass keine neuen Wortmeldungen angenommen werden, jedoch die bestehende Redner:innenliste noch abgehandelt wird.

(4) Anträge nach c), d) und e) erfordern eine 2/3-Mehrheit.

§ 18a Verfahrensrichtlinien für externe Projekte

(1) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit besondere Verfahrensrichtlinien für die Vergabe von Geldern an externe Antragssteller:innen erlassen.

(2) Für ein Erlassen, Ändern oder Streichen des Erlasses nach (1) ist nur eine Lesung notwendig.

VII. HAUPTANTRÄGE

§ 19 Hauptanträge

(1) Schafft das Parlament durch Annahme eines Hauptantrages für die Studierendenschaft bindendes Recht, muss über den Gegenstand in drei Lesungen beraten werden. Die Lesungen müssen in 2 Sitzungen des Studierendenparlaments erfolgen.

(2) Hauptanträge sind Haushaltspläne, Änderungsanträge zur Satzung und zu den Ordnungen, sowie Änderungen oder Aufhebung von Parlamentsbeschlüssen.

(3) Ein Hauptantrag nach (2) bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 20 Lesungen

1. Erste Lesung:

Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründen die Antragstellende ihren Antrag. Das Parlament kann beschließen, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen. Die Antragstellende hat nur in dieser Lesung die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen. Der Antrag kann unmittelbar darauf von einer antragsberechtigten Person übernommen werden. Wird an einen Ausschuss verwiesen, so muss die Antragstellende Mitglied dieses Ausschusses sein.

2. Zweite Lesung:

a) In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Antrag abschnittsweise zur Beratung. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen bei der Sitzungsleitung schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten. Die Entscheidung, welcher Antrag am weitreichendsten ist, obliegt dem Präsidium.

b) Nimmt die Antragstellende einen solchen Antrag auf, ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.

c) Nach Stellung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages kann der Gegenstand an einen Ausschuss überwiesen werden.

d) Liegen keine Anträge gemäß a) mehr vor, eröffnet die Sitzungsleitung die Schlussberatung.

3. Dritte Lesung: In der Schlussberatung wird der Antrag als Ganzes verlesen. Wenn zu diesem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält die Antragstellende das Schlusswort. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 21 Trennung

(1) Die Behandlung eines Hauptantrages soll sich in der Regel auf zwei getrennte Sitzungen erstrecken. Erste und zweite oder zweite und dritte Lesung können unmittelbar aufeinander folgen.

VIII. BERATUNG

§ 22 Beratung

Die Sitzungsleitung stellt die Tagesordnung zur Beratung.

§ 23 Zusammenfassung und Trennung

(1) Gleichartige und verwandte Gegenstände können gleichzeitig beraten und beschlossen werden.

(2) Auf Verlangen kann die Beratung oder Beschlussfassung eines Gegenstandes untergliedert werden.

§ 24 Redner:innenliste

(1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine quotierte Redner:innenliste zu führen. Auf Antrag kann mit Zustimmung der satzungsgemäßen Mehrheit die Quotierung für die aktuelle Sitzung aufgehoben werden. Quotiert bedeutet hier ein Ausgleich an männlichen und Finta* Personen sowie denen, die sich selten zu Wort melden.

(2) Ist die Redner:innenliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.

§ 25 Worterteilung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (quotiert). Kein Mitglied darf sprechen, wenn das Wort nicht erteilt wurde. Nicht Amtsträger:innen gemäß §5 der Satzung der Studierendenschaft, müssen ein Rederecht beantragen. Das Rederecht wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschlossen und kann beschränkt oder für die Dauer der Sitzung erteilt werden.. Möchte sich ein Mitglied des Präsidiums selbst als Redner:in an der Beratung beteiligen, gibt das Mitglied für die Dauer der Behandlung des ganzen Punktes den Vorsitz ab. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Erklärung und sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen durch Hebung beider Arme erfolgen.

(2) Die Worterteilung kann nicht erfolgen, wenn gerade eine Person bereits spricht, während der Abstimmungen, sowie bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit.

§ 26 Antragsteller:in

Die Antragstellende kann als erstes den Antrag begründen. Anschließend soll nach Möglichkeit eine Gegenrede gehört werden. Die Antragstellende kann sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.

§ 27 Redezeit

(1) Die Redner:innen sprechen von ihrem Platz aus.

(2) Die Redezeit kann vom Präsidium aus im Voraus beschränkt werden.

(3) Diese Beschränkung kann mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(4) Spricht ein:e Redner:in über die Redezeit hinaus, so kann dem:der Redner:in von der Sitzungsleitung nach einmaliger Warnung das Wort entzogen werden.

IX. ABSTIMMUNG

§ 28 Abstimmung, Fragen und Eindeutigkeit

(1) Nach Schluss der Debatte lässt die Sitzungsleitung abstimmen.

(2) Die Sitzungsleitung stellt die Fragen so, dass diese mit `ja` oder `nein` beantwortet werden können.

(3) Anträge sind klar und eindeutig zu formulieren

§ 31 Verfahren

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Die Gegenprobe ist stets zu machen. Die Sitzungsleitung das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben

§ 32 Geheime und namentliche Abstimmung

- (1) Auf Verlangen muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Über das genaue Verfahren entscheidet das Präsidium.
- (2) Auf Verlangen muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Diese ist der namentlichen Abstimmung vorzuziehen.
- (3) Nach der namentlichen Abstimmung sind die Namen der mit `ja` oder `nein` Stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen.

§ 33 Wiederholung

- (1) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung, so ist diese sofort zu wiederholen.

§ 34 Aufhebung

- (1) Die Änderung oder Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses der aktuellen Legislaturperiode bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments.
- (2) Die Aufhebung oder Änderung eines Parlamentsbeschlusses aus einer früheren Legislaturperiode wird als einfacher Antrag mit einer Antragsfrist von 10 Tagen behandelt.

§ 35 Mehrheit

- (1) Die erforderliche Mehrheit bezieht sich jeweils auf die anwesenden Parlamentarier:innen, sofern in der Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 36 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Die sich zu Erklärende darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Persönliche Erklärungen können nicht für andere abgegeben werden.
- (2) Die Kommentierung jeglicher Art von persönlichen Erklärungen haben einen Ordnungsruf zur Folge.

X. AUSSCHÜSSE

§ 37 Zusammensetzung

- (1) Die Ausschüsse sollen aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen, welche neun nicht überschreiten darf. Sachverständige, die dem Parlament nicht angehören, können zur Beratung hinzugezogen werden. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, kann jede:r Studierende der JLU in einen Ausschuss gewählt werden.

§ 38 Vorsitz

- (1) Die Ausschüsse bestimmen Vorsitz. Dem Vorsitz obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Ausschusssitzung sowie die Berichterstattung vor dem Parlament. Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied hat erstes Rederecht zu dem den Ausschuss betreffenden Gegenstand.

§ 39 Geschäftsordnung

- (1) Für die Beratung und die Beschlussfassung gelten die Grundsätze der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung.

§ 40 Berichte

Ausschussberichte sind in der Regel schriftlich zu erstatten und unter Darlegung der Stellungnahme der Minderheit ins Protokoll aufzunehmen.

XI. PROTOKOLL

§ 41 Inhalt

- (1) Über den Verlauf der Sitzung ist von den Schriftführer:innen ein Protokoll zu führen, das alle angenommenen Anträge in ihrem Wortlaut mit Namen der AntragstellerInnen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen wiedergibt.

§ 42 Veröffentlichung

- (1) Das Sitzungsprotokoll ist durch das Präsidium unmittelbar nach dessen Genehmigung durch das Studierendenparlament unter anderem auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (2) Bis zur Genehmigung des Protokolls haben nur Parlamentarier:innen und Mitarbeiter:innen der Studierendenschaft sowie die Referent:innen des Finanzreferats Zugriff auf das vorläufige Protokoll.

XII. ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 44 Ordnungsruf

- (1) Die Sitzungsleitung kann zur Sache rufen, zur Ordnung rufen und Rügen erteilen.
- (2) Ist ein:e Redner:in zweimal zum selben Gegenstand zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, muss ihm der:die Präsident:in das Wort entziehen und eine Rüge erteilen, nachdem auf die möglichen Folgen gemäß Abs. 4 hingewiesen wurde. Der:die Redner:in darf zur gleichen Sache nicht wieder das Wort erhalten.
- (3) Ordnungsruf und Rüge werden im Protokoll vermerkt.
- (4) Ist jemandem bereits eine Rüge erteilt worden, so kann die Sitzungsleitung beim nächsten Ordnungsruf der Sitzung verweisen.
- (5) Gegen einen Ordnungsruf oder gegen eine Rüge kann bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist auf die TO der betreffenden Sitzung zu setzen. Das Parlament entscheidet ohne Beratung. Dem:der Antragsteller:in ist jedoch vorher das Wort zu erteilen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Parlament kann mittels eines Antrags zur GO die Sitzungsleitung zur Ordnung rufen.

XIII. ABWEICHUNGEN UND AUSLEGUNG

§ 45 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zwei-Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 46 Auslegung

- (1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der GO entscheidet das Präsidium der Studierendenschaft.

XIV. INKRAFTTRETEN

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Parlaments der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit satzungsmäßiger Mehrheit am 19.11.2010 in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten auf der Homepage des Studierendenparlaments zu veröffentlichen. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden alle bisherigen Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes außer Kraft gesetzt.
